

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 2022	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
11.03.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung <i>Ändert FFN 312-18</i>	158
10.03.22	Verordnung zur Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung und der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung <i>Ändert FFN 322-139, 323-165</i>	166

Zweite Verordnung zur Änderung der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung*)

Vom 11. März 2022

Aufgrund des § 69 Nr. 3 Buchst. c des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Änderung der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „Ausbildungsstationen“ durch „Ausbildungsstellen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 6 werden das Komma und das Wort „Erholungsurlaub“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Erholungsurlaub während der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Werkfeuerwehrdienst“
 - d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Aufstieg in den höheren Werkfeuerwehrdienst“
 - e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten“
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Angabe „höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW S. 166)“ durch „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2021 (GV. NRW S. 730) in der jeweils geltenden Fassung“ und das Wort „besonderen“ durch „abweichenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „als Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau nach der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747)“ durch „zur Werkfeuerwehfrau oder zum Werkfeuerwehrmann nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 12. Dezember 1995 (StAnz. S. 4144)“ durch „feuerwehrtechnischen Dienstes vom 1. Juli 2019 (StAnz. S. 631)“ und werden die Wörter „dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium“ durch „der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.
3. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausbildungsstellen sind die Hessische Landesfeuerwehrschule, die Werkfeuerwehren, die Städte mit Berufsfeuerwehren sowie andere Körperschaften und Einrichtungen, deren Lehrgänge von der Hessischen Landesfeuerwehrschule anerkannt worden sind oder bei denen Ausbildungsabschnitte durchgeführt werden.“
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch arbeitsmedizinisches Gutachten, einschließlich der Feststellung der Atemschutztauglichkeit nach den Anforderungen in Abschnitt 3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“, Stand: September 2002 mit Änderungen März 2005, in der jeweils geltenden Fassung, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel, feuerwehrendiensttauglich ist und“
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „fachliche und körperliche“ durch „fachliche, körperliche, geistige und persönliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch „Abs. 3 der Hessischen Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 246), geändert durch Verordnung vom 27. April 2018 (GVBl. S. 178)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch arbeitsmedizinisches Gutachten, einschließlich der Feststellung der Atemschutztauglichkeit nach

*) Ändert FFN 312-18

- den Anforderungen in Abschnitt 3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, feuerwehrdiensttauglich ist,“
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „fachliche und körperliche“ durch „fachliche, körperliche, geistige und persönliche“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „einer“ durch „einem“ und das Wort „Fachrichtung“ durch „Studienfach“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nach Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch arbeitsmedizinisches Gutachten, einschließlich der Feststellung der Atemschutztauglichkeit nach den Anforderungen in Abschnitt 3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, feuerwehrdiensttauglich ist,“
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „fachliche und körperliche“ durch „fachliche, körperliche, geistige und persönliche“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „einer“ durch „einem“ und das Wort „Fachrichtung“ durch „Studienfach“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsstationen“ durch „Ausbildungsstellen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem für die Ausbildung hauptberuflicher Werkfeuerwehrangehöriger zuständigen Ministerium“ durch „der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Voraussetzungen der Anerkennung sind alle fünf Jahre durch die Hessische Landesfeuerwehrschule zu überprüfen.“
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Der Leitung der Werkfeuerwehr muss für die Ausbildungen für den mittleren und den gehobenen Werkfeuerwehrdienst mindestens eine Person dem gehobenen Werkfeuerwehrdienst und für die Ausbildung für den höheren Werkfeuerwehrdienst mindestens eine Person dem höheren Werkfeuerwehrdienst angehören,
 2. die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte müssen zum Aufgabenbereich der ausbildenden Werkfeuerwehren gehören und
 3. die räumliche, technische und sächliche Ausstattung muss den theoretischen und praktischen Ausbildungsanforderungen genügen.“
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gesamtausbildungsleitung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Werkfeuerwehrdienst obliegt in der Regel der Leitung derjenigen Werkfeuerwehr, bei der die auszubildenden Werkfeuerwehrangehörigen beschäftigt sind oder einer von ihr beauftragten Person des gehobenen oder höheren Werkfeuerwehrdienstes.“
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsplan“ durch die Wörter „Gesamtausbildungsplan, aus dem sich die zeitliche Abfolge der Ausbildung ergibt“ und das Wort „Ausbildungsstationen“ durch „Ausbildungsstellen“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 bis 3 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr“ jeweils durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Erholungsurlaub“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „Die hauptberufliche Tätigkeit kann bis zur Hälfte, im mittleren Werkfeuerwehrdienst höchstens bis zu sechs Monaten, im gehobenen Werkfeuerwehrdienst höchstens bis zu zwölf Monaten, angerechnet werden. Die nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit kann bis zu einem Sechstel, im mittleren Werkfeuerwehrdienst höchstens bis zu drei Monaten, im gehobenen Werkfeuerwehrdienst höchstens bis zu vier Monaten, angerechnet werden. Insgesamt dürfen im mittleren Werkfeuerwehrdienst nicht mehr als sechs Monate und im gehobenen Werkfeuerwehrdienst nicht mehr als zwölf Monate angerechnet werden.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Ausbildungsbetrieb kann die Ausbildung im Einzelfall verlängern, wenn sie wegen
1. einer Erkrankung,
 2. eines Beschäftigungsverbot für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
 3. einer Elternzeit,
 4. der Ableistung von Wehrübungen, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten, oder
 5. anderer zwingender Gründe
- unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten

die zielgerechte Fortsetzung der Ausbildung nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus kann die Ausbildung verlängert werden, wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zur Truppführungsprüfung oder zur Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst nicht rechtzeitig vorlagen und daher keine Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgen konnte.“

7. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erholungsurlaub während der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Werkfeuerwehrdienst

Der Erholungsurlaub ist außerhalb der Lehrgangszeit und so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Leistung, die mit 5 Punkten bewertet wird, muss mindestens 50 Prozent der Anforderungen erreichen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist aus mehreren Leistungen eine Gesamtpunktzahl zu bilden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen eine Punktzahl gebildet.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes nach den §§ 10, 12 und 13 ist eine Punktzahl nach Abs. 2 zu bilden. In jedem Ausbildungsabschnitt ist mindestens eine Punktzahl von fünf zu erreichen. Erzielen Auszubildende in einem Ausbildungsabschnitt weniger als 5 Punkte, können sie den Ausbildungsabschnitt jeweils einmal vollständig wiederholen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auszubildenden werden auf Grundlage der Rahmenpläne des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums nach § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ausgebildet.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „regelmäßig“ ein Komma und die Wörter „mindestens monatlich,“ eingefügt.

11. § 10 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung für den mittleren Werkfeuerwehrdienst gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I	Feuerwehrgrundlehrgang	24 Wochen
Abschnitt II	Praktikum 1	27 Wochen
Abschnitt III	Praktikum 2 mit Truppführungsprüfung	27 Wochen

Die standortbezogene Zusatzausbildung findet während der Praktika statt. Die Abschnitte II und III werden in der Regel beim Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

(2) Während der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind Teilaufgaben zu lösen, deren Beurteilung in die Punktzahl des Ausbildungsabschnittes einzubeziehen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ausbildungsleiterin oder von dem Ausbildungsleiter bestimmt. Während des ersten Ausbildungsabschnittes sind sechs Aufsichtsarbeiten sowie zwei Fachaufsätze in jeweils 90 Minuten zu fertigen (Prüfungsteil 1). Zum Abschluss des ersten Ausbildungsabschnittes findet ferner eine Beurteilung der praktischen Fähigkeiten statt (Prüfungsteil 2). Während des ersten Ausbildungsabschnittes sind darüber hinaus die Prüfungsarbeiten der Fachlehrgänge zu fertigen. Erzielt die Auszubildende oder der Auszubildende bei einer Prüfungsarbeit der Fachlehrgänge weniger als 5 Punkte, kann sie oder er diese Prüfungen jeweils einmal wiederholen. Die Fachlehrgänge sollen im ersten Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen werden. Die Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Sprechfunke“ müssen im ersten Ausbildungsabschnitt erfolgreich absolviert werden. Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt müssen die praktischen Leistungen und die Prüfungsergebnisse der Fachlehrgänge, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt absolviert wurden, in die Beurteilung einbezogen werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 1 prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Truppführungsprüfung und lässt die Bewerberin oder den Bewerber zu. Für die Anmeldung und die Zulassung zur Truppführungsprüfung sind nachzuweisen:

1. das Deutsche Sportabzeichen in Silber,
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze,
3. die Fahrerlaubnis der Klasse CE, bei künftigem Einsatz in einer Werkfeuerwehr ohne Fahrzeugkombinationen mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse C,
4. die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Betriebsanwältin oder zum Betriebsanwältler nach dem Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“,

Stand März 2020, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, zu beziehen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de, oder die erfolgreiche Ableistung des theoretischen Abschnitts der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662) und

- 5. die nach den Rahmenplänen nach § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erforderlichen Fachlehrgänge.

Für die Anmeldung zur Truppführungsprüfung ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 spätestens vier Wochen vor Ende des Praktikums 2 (Abschnitt III) ein Gesamtbericht mit Angaben über den beruflichen Werdegang der oder des Auszubildenden einzureichen. Der Gesamtbericht muss die Ergebnisse der einzelnen Ausbildungsabschnitte und als Zusammenfassung die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl als Vornote enthalten.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angehörige des mittleren Werkfeuerwehrdienstes können zur Ausbildung und Prüfung für den Führungsdienst im mittleren Werkfeuerwehrdienst zugelassen werden, wenn sie sich nach Abschluss der Ausbildung im mittleren Werkfeuerwehrdienst drei Jahre und sechs Monate bewährt haben. In den Fällen, in denen nach dem Bescheid des Regierungspräsidiums nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nur die erfolgreich abgeschlossene Prüfung für den Führungsdienst im mittleren Werkfeuerwehrdienst für die Ausübung der Leitungsfunktion erforderlich und eine zeitnahe Besetzung der Funktion auf andere Weise nicht möglich ist, können abweichend von Satz 1 Angehörige des mittleren Werkfeuerwehrdienstes zur Ausbildung und Prüfung für den Führungsdienst im mittleren Werkfeuerwehrdienst zugelassen werden, wenn sie mindestens sechs Monate ein Praktikum bei einer Werkfeuerwehr mit überwiegend hauptberuflichen Kräften erfolgreich absolviert haben.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und die Wörter „für den mittleren Werkfeuerwehrdienst und den mittleren Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren“ werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„Für die Anmeldung zum Gruppenführungslehrgang nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt III) sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 spätestens vier Wochen vor Ende des ergänzenden betrieblichen Ausbildungsabschnittes nach Abs. 3 die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie die Bestätigung über die Teilnahme am ergänzenden betrieblichen Ausbildungsabschnitt nach Abs. 3 vorzulegen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I	Feuerwehrgrundlehrgang	24 Wochen
Abschnitt II	Praktikum 1 - Aufgaben einer Truppführerin oder eines Truppführers	20 Wochen
Abschnitt III	Gruppenführungslehrgang	8 Wochen
Abschnitt IV	Praktikum 2 - Aufgaben einer Gruppenführerin oder eines Gruppenführers	12 Wochen
Abschnitt V	Zugführungslehrgang - Teil 1 -	10 Wochen
Abschnitt VI	Praktikum 3 - Aufgaben einer Zugführerin oder eines Zugführers	24 Wochen
Abschnitt VII	Zugführungslehrgang - Teil 2 - mit Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst	6 Wochen

Die Abschnitte I, II, IV und VI können auch bei Berufsfeuerwehren oder bei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Werkfeuerwehren außerhalb des Ausbildungsbetriebes abgeleistet werden. Während der Ausbildung soll Gelegenheit bestehen, eine Hospitation bei einer für die Anordnung oder die Anerkennung von Werkfeuerwehren zuständigen Landesbehörde zu absolvieren. Während der Ausbildungsabschnitte II, IV und VI sollen die Auszubildenden in alle Feuerwehraufgaben eingewiesen werden.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Brandinspektorinnen- oder Brandinspektorenlehrgang (Abschnitt VI)“ durch „Zugführungslehrgang - Teil 1 und 2 - (Abschnitte V und VII)“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst und lässt die Auszubildende oder den Auszubildenden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze zu. Für die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst sind nachzuweisen:

1. das Deutsche Sportabzeichen in Silber,
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze,
3. die Fahrerlaubnis der Klasse C und
4. die nach den Rahmenplänen nach § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erforderlichen Fachlehrgänge.

Ferner ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn des Zugführungslehrganges - Teil 2 - (Abschnitt VII) ein Gesamtbericht mit Angaben über den beruflichen Werdegang der oder des Auszubildenden einzureichen. Der Gesamtbericht muss die Ergebnisse der einzelnen Ausbildungsabschnitte und als Zusammenfassung die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl als Vornote enthalten.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Oberbrandmeisterlehrgang“ durch „Oberbrandmeisterlehrganges“ und das Wort „Abschlusslehrgang“ durch „Abschlusslehrganges“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Oberbrandmeisterlehrgang“ durch „Oberbrandmeisterlehrganges“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Angehörige des Führungsdienstes im mittleren Werkfeuerwehrdienst können zur Ausbildung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst auch dann zugelassen werden, wenn sie einen Bachelor- oder als gleichwertig anerkannten Studiengang in einem für den Feuerwehrdienst geeigneten Studienfach erfolgreich abgeschlossen haben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einführungszeit in den gehobenen Werkfeuerwehrdienst dauert achtzehn Monate und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I	Praktikum 1	19 Wochen
Abschnitt II	Praktikum 2	19 Wochen
Abschnitt III	Zugführungslehrgang - Teil 1 -	10 Wochen
Abschnitt IV	Praktikum 3 - Aufgaben einer Zugführerin oder eines Zugführers	24 Wochen
Abschnitt V	Zugführungslehrgang - Teil 2 - mit Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst	6 Wochen

Die Auszubildenden haben mindestens zwei praktische Ausbildungsabschnitte für jeweils drei Monate bei einer Berufs- oder Werkfeuerwehr außerhalb des Unternehmensstandortes zu absolvieren, an dem sie beschäftigt sind.“

d) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4 sowie“ gestrichen und wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.

15. Nach § 13 wird als § 13a eingefügt:

„§ 13a

Aufstieg in den höheren Werkfeuerwehrdienst

(1) Angehörige des gehobenen Werkfeuerwehrdienstes können von der Leitung der Werkfeuerwehr zur Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Werkfeuerwehrdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens fünf Jahre im gehobenen Werkfeuerwehrdienst tätig gewesen sind und
2. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und den Prüfungsergebnissen der von ihnen besuchten Fachlehrgänge für den höheren Werkfeuerwehrdienst geeignet sind sowie zum Führen von taktischen Einheiten befähigt erscheinen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Angehörige des gehobenen Werkfeuerwehrdienstes auch dann von der Leitung der Werkfeuerwehr zur Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Werkfeuerwehrdienstes zugelassen werden, wenn sie einen Master- oder als gleichwertig anerkannten Studiengang in einem für den Werkfeuerwehrdienst geeigneten Studienfach erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten

Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, soweit in der vorliegenden Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betrieb“ durch die Angabe „Ausbildungsbetrieb vor einem Prüfungsausschuss nach § 18“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Einsatzübung, in der“ durch „drei Einsatzübungen, in denen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Brandinspektorinnen- oder Brandinspektorenlehrgangs“ durch die Angabe „Zugführungslehrganges - Teil 2 - (Abschnitt VII) nach § 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Teile der schriftlichen und der praktischen Prüfung können während des Zugführungslehrganges - Teil 1 - (Abschnitt V) nach § 12 Abs. 1 Satz 1 abgelegt werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ das Komma und die Angabe „und einer Lehrprobe, deren Thema mindestens 48 Stunden vorher bekannt zu geben ist“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Lehrprobe 30 Minuten“ gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und das Wort „drei“ wird durch „zwei“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Brandinspektorinnen- oder Brandinspektorenlehrgangs“ durch die Angabe „Zugführungslehrganges - Teil 2 -“ (Abschnitt VII) ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „zugelassenen“ und nach dem Wort „ein“ das Wort „gemeinsamer“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dessen Mitglieder werden gemeinsam von den Leitungen der Werkfeuerwehren der zugelassenen Ausbildungsbetriebe bestellt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „gehobenen oder den“ gestrichen und werden die Wörter „Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr“ durch „feuerwehrtechnischen Dienst“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 und 4 werden die Wörter „Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr“ jeweils durch „feuerwehrtechnischen Dienst“ ersetzt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für die beisitzenden Mitglieder werden jeweils bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter bestellt. Sie werden gemeinsam von den Leitungen der Werkfeuerwehren der zugelassenen Ausbildungsbetriebe für die Dauer von vier Jahren berufen.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Prüfungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Vertreter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Hessischen Landesfeuerwehrschule als vorsitzendes Mitglied,

2. die Leiterin oder der Leiter einer Berufs- oder Werkfeuerwehr auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen oder des Werkfeuerwehrverbandes Hessen als beisitzendes Mitglied,

3. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Werkfeuerwehrdienst oder für den gehobenen oder den höheren feuerwehrtechnischen Dienst auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen oder des Werkfeuerwehrverbandes Hessen als beisitzendes Mitglied,

4. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter im gehobenen oder höheren Werkfeuerwehrdienst oder im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst auf Vorschlag der Spit-

- zenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als beisitzendes Mitglied.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Hessischen Landesfeuerwehrschule für die Dauer von vier Jahren berufen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden jeweils bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter bestellt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie werden von der Leiterin oder dem Leiter der Hessischen Landesfeuerwehrschule für die Dauer von vier Jahren berufen.“
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren“ durch „feuerwehrtechnischen Dienst“ ersetzt.
21. § 20 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Aus den beiden Bewertungen ist eine Gesamtpunktzahl entsprechend § 7 Abs. 2 zu bilden.“
- bb) Satz 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die praktischen Prüfungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter im höheren feuerwehrtechnischen Dienst und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses abgenommen und bewertet.“
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese Noten werden“ durch „Die Abschlussnote wird“ ersetzt.
- cc) Satz 4 bis 6 werden aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Endpunktzahl“ durch die Angabe „Punktzahl nach § 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Prüfungsteil-

nehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vom Ausbildungsbetrieb“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche können je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung der von dem Täuschungsversuch betroffenen Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während eines Prüfungsteils ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das alte Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Im Falle der Berichtigung des Gesamtprüfungsergebnisses wird ein korrigiertes Prüfungszeugnis ausgestellt.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die von der Störung betroffene Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungs-

abschnitte abzulegen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterbricht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus den in Abs. 1 genannten Gründen

1. den Feuerwehrgrundlehrgang nach § 10 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt I) oder § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt I) um mehr als zehn Lehrgangstage,
2. den Gruppenführungslehrgang nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt III) um mehr als fünf Lehrgangstage,
3. den Zugführungslehrgang nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitte V und VII) oder § 13 Abs. 3 Satz 1 (Abschnitte III und IV) um mehr als acht Lehrgangstage,

so hat in den Fällen der Nr. 1 die Ausbildungsstelle, in den Fällen der Nr. 2 und 3 der jeweilige Prüfungsausschuss über eine Lehrgangswiederholung zu entscheiden. Bricht sie oder er aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen, etwa über die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen, entscheidet in den Fällen der Nr. 1 die Ausbildungsstelle, in den Fällen der Nr. 2 und 3 der jeweilige Prüfungsausschuss.“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer“ ersetzt und werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

d) In Abs. 4 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

27. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer“ ersetzt und werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Truppführungsprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt III), der Gruppenführungsprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt III) oder der Prüfung für den gehobenen Werkfeuerwehrdienst nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Abschnitt VII) ihre Prüfungsarbeiten, einschließlich der Beurteilungen, unter Aufsicht einsehen. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(2) Die Prüfungsarbeiten, einschließlich der Beurteilungen, sind drei Jahre nach Abschluss der in Abs. 1 genannten Prüfungen zu vernichten.“

29. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „vom 12. November 1993 (StAnz. 1994, S. 132)“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 147)“ die Wörter „oder die Laufbahnprüfung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach der Hessischen Feuerwehrlaufbahnverordnung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 2022

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

Verordnung zur Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung und der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung

Vom 10. März 2022

Aufgrund des

1. § 107 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
2. § 56a Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),

verordnet der Minister des Innern und für Sport, im Falle der Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), werden nach den Wörtern „der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors bei einem Polizeipräsidium,“ die Wörter „der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors bei dem Hessischen Landeskriminalamt,“ eingefügt und werden die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten der Polizei-

akademie Hessen“ durch „der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 1 Abs. 2 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 10), werden die Wörter „an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“ durch ein Komma und die Wörter „die als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit tätig sind,“ ersetzt und wird die Angabe „20. November 2013 (GVBl. S. 578),“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 110)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 2022

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

¹⁾ Ändert FFN 322-139

²⁾ Ändert FFN 323-165

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
